

30. 1. Inwieweit haftet ein genossenschaftlicher Revisionsverband den revidierten Genossenschaften für Fehler, die bei der Revision begangen werden?

2. Haftung des Revisors für derartige Fehler.

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898 §§ 53 ff.

I. Zivilsenat. Ur. v. 24. Januar 1912 i. S. Winzerverein e. G. m. u. H. in D. (R.) w. I. Verband der Rheinpreussischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in B., 2. R. (Bekl.). Rep. I. 494/10.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der klagende Verein war eine Produktgenossenschaft, welche die Verarbeitung der von den Mitgliedern angebauten Trauben zu Wein und Brantwein sowie den Verkauf dieser Produkte zum Gegenstande hatte. Er wurde im Oktober 1896 gegründet und trat dem an erster Stelle verklagten Verbands bei. Dieser Verband, der im

Jahre 1901 die Stellung eines eingetragenen Vereins erlangt hatte, bezweckte die Förderung der genossenschaftlichen Arbeit und der An-  
gelegenheiten der ihm angeschlossenen Genossenschaften. Von 1897  
bis zum 18. Juli 1905 stand der Beklagte K. im Dienste des Ver-  
bandes. Er revidierte in dieser Zeit beim Kläger und beriet ihn  
auch sonst vielfach.

Im Jahre 1908 wurde die Klage erhoben mit dem Antrage,  
die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 70000 *M* nebst  
Prozesszinsen zu verurteilen. Der Kläger war in ungünstige Ver-  
mögensverhältnisse geraten und legte die Schuld daran den Beklagten  
zur Last. Seiner Behauptung zufolge wäre 1901, als die Bilanz  
einen Gewinn von 120,84 *M* aufwies, in Wirklichkeit ein Verlust  
von über 10000 *M* vorhanden gewesen. Bei der Höhe dieses Ver-  
lustes und dem Fehlen jeder Aussicht auf Besserung habe die Ge-  
nossenschaft aufgelöst werden müssen. Statt dessen sei sie fortgeführt  
und in immer größere Verluste verstrickt worden. Am 30. Juni 1905  
habe die Unterbilanz die Höhe von 85744,70 *M* erreicht. Durch Auf-  
lösung in den Jahren 1901 oder 1902 würde deshalb ein Schaden von  
rund 70000 *M* vermieden worden sein.

Den Grund, warum die Beklagten für den Schaden haften  
sollten, erblickte der Kläger darin, daß sie ihre Pflichten auf das  
gröblichste vernachlässigt hätten. Wie alle derartige Vereinigungen,  
sei auch der verklagte Verband nicht darauf beschränkt, seine Ge-  
nossenschaften zu revidieren, sondern habe sie kaufmännisch zu leiten  
und zu beraten. Zu diesem Zwecke sei denn auch der Beklagte K.  
sehr häufig beim Kläger gewesen und habe sich sogar der Buch-  
führung sowie der Bilanzaufstellung unterzogen. Beseelt aber von  
dem Ehrgeize, genossenschaftliche Scheinerfolge zu erzielen, habe er  
die von Anfang an bedenkliche Lage des Klägers im günstigsten  
Lichte geschildert, die Genossenschaftsorgane zur Sorglosigkeit verführt,  
ja durch statutenwidrige Bewertung der Weinvorräte und durch eine  
Reihe von Bilanzmanövern wider besseres Wissen Gewinne vor-  
gespiegelt, wo Verluste zu buchen gewesen wären. Dazu komme,  
daß die vorgeschriebenen schriftlichen Berichte über die Revisionen  
beim Kläger von ihm nicht erstattet wurden. Auf alles dies sei es  
zurückzuführen, daß der Kläger 1901/02 unterlassen habe, sich auf-  
zulösen. Bei Kenntnis des wahren Sachverhalts würde die Auf-

lösung beschlossen worden sein. Die Beklagten bestritten diese Behauptungen.

Beide Vorderrichter erkannten auf Abweisung der Klage. Das Reichsgericht bestätigte aus folgenden

Gründen:

„1. Die gegen den Revisionsverband gerichtete Klage krankt von vornherein an dem Fehler, daß der Kläger die Aufgaben, die diesen Verbänden zugewiesen sind, bedeutend überschätzt. Es kann keine Rede davon sein, daß ein Verband die ihm angeschlossenen Genossenschaften zu leiten hätte. Damit wäre die Selbsthilfe und Selbstverwaltung, die den Grundzug des deutschen Genossenschaftswesens bildet, vernichtet. Die Führung der Geschäfte einer Genossenschaft liegt dem Vorstände ob, die dauernde Aufsichtsführung ist Sache des Aufsichtsrats. Die Statuten des verklagten Verbandes enthalten nur zwei Bestimmungen, die einer Schadenersatzklage als Stütze dienen könnten. Es sind das die beiden Nummern des § 8, wodurch die Verbandsgenossenschaften für berechtigt erklärt sind, erstens, die Beratung der Verbandsverwaltung in ihren inneren Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, und zweitens, die Vornahme der Revision durch den Revisor in der gesetzlich und durch Beschluß des Verbandstages festgesetzten Ausdehnung zu verlangen. Von diesen Bestimmungen kommt die erste für die Klage nicht in Betracht. Unstreitig hat der Kläger niemals den Rat des Verbandsvorstandes in einer bestimmten Angelegenheit nachgesucht. Sein im Prozesse gemachter Versuch, die gesamte Tätigkeit, die K. ihm gegenüber entfaltet hat, als eine fortgesetzte Kette von Materieilungen des Verbandes erscheinen zu lassen, ist vom Berufungsrichter mit Recht zurückgewiesen. Nur an den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Ausübung der Revision kann daher ermessen werden, ob die Klage gegen den Verband substantiiert ist.

Die gesetzliche Haftung der Revisionsverbände für die Revision ist in jüngster Zeit mehrfach erörtert worden, wobei nach beiden Richtungen unzutreffende Ansichten geäußert sind. Es ist zu eng, wenn man gemeint hat, der Verband habe keine andere Pflicht als die, einen sachverständigen Revisor zu bestellen.

Vgl. Havenstein, D. Jur.-Zeit. 1908 S. 1378; Jur. Wochenschr. 1910 S. 179.

Wenn das Gesetz in §§ 56 und 60 von einer dem Verbande obliegenden Revisionspflicht spricht, so läßt es schon dadurch erkennen, daß zwischen dem Verbande und den ihm angehörigen Genossenschaften ein gegenseitiges Schuldverhältnis angenommen werden soll, dessen Inhalt sich in der bloßen Pflicht zur Bestellung eines Revisors nicht erschöpft. Vor allem hat der Verband den bestellten Revisor auch zu beaufsichtigen. Das wird bestätigt durch § 63 Abs. 3, wonach der Revisor dem Vorstande eine Abschrift des Revisionsberichtes einreichen soll. Diese Bestimmung, die eine fortlaufende Kenntnisaufnahme von der Tätigkeit des Revisors ermöglicht, hätte keinen Sinn, wenn der Verband nicht in die Lage gebracht werden sollte, gegen eine ungenügende oder fehlerhafte Tätigkeit des Revisors einzuschreiten. Nimmt daher ein Verband solche Mängel der Revisionsstätigkeit bei dem Revisor wahr und unterläßt er es, durch die nach den Umständen gebotenen Maßnahmen, wenn nötig durch Abberufung des Revisors, auf eine Abstellung der Mängel hinzuwirken, so hat er für einen dadurch entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

Auf der andern Seite haftet der Verband nur für eigenes Verschulden. Die vom Revisor begangenen Pflichtwidrigkeitenbürden ihm, wenn er seiner Bestellungs- und Aufsichtspflicht genügt hat, eine Ersatzpflicht nicht auf. Der von Citron, Jur. Wochenschr. 1909 S. 644 angezogene § 278 BGB. versagt in gleichem Maße wie der § 31 BGB., auf den Crüger in der 7. Aufl. des Parisius'schen Kommentars S. 338 für Verbände mit der Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins verweist. Als verfassungsmäßig berufener Vertreter läßt sich der Revisor nicht auffassen. Nicht nur daß er Rechtsgeschäfte nicht abzuschließen hat,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 74 S. 257, er ist auch lediglich ein durch Dienstvertrag beauftragter Sachverständiger und hat mit der Organisation des Verbandes nichts zu tun. Was aber § 278 betrifft, so steht seiner Anwendung der Umstand entgegen, daß der Verband selber nach der dem Genossenschaftsgeetze zugrundeliegenden Anschauung nicht als Träger der Revisionspflicht erscheint. Es braucht in dieser Hinsicht auf den Wortlaut des § 53 GenG., wonach die Einrichtungen der Genossenschaft der Prüfung „durch einen . . . Revisor“ zu unterwerfen sind, kein übertriebenes Gewicht gelegt zu werden. Entscheidend ist, wie auch der Berufungs-

richter mit Recht betont, die Entstehungsgeschichte aller dieser Vorschriften. Der 4. Abschnitt des Gesetzes ist veranlaßt durch das Aufkommen der sog. Verbandsrevision in den Unterverbänden des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Aufgabe jener Unterverbände in Ansehung der Revision bestand nur darin, sachverständige Personen bereit zu halten, die eine Revision veranstalten konnten. An eine Vornahme der Revision durch den Verband selbst d. h. durch seine Organe wurde nicht gedacht. Als die Novelle von 1889 die Einrichtung obligatorisch machte und die Genossenschaften zwang, die ihnen von dem Verbande bestellten Revisoren ohne Einspruchsrecht hinzunehmen, lag eine Haftung des Verbandes für gehörige Bestellung und Beaufsichtigung in der natürlichen Entwicklung der Dinge. Das grundsätzliche Verhältnis aber, das Verband und Revisor bisher zur Revision eingenommen hatten, wurde durch die Änderung nicht berührt.

Geht man hiervon aus, so haben die Vorinstanzen die gegen den Verband erhobene Klage mit Recht abgewiesen. Ein Verschulden in der Auswahl des Revisors macht der Kläger dem Verbande nicht zum Vorwurfe, im Gegenteil erkennt er R. ausdrücklich als „erste kaufmännische Kraft“ an. Gegen die Aufsichtübung weiß er nichts weiter vorzubringen, als daß R. nicht zur Erstattung schriftlicher Revisionsberichte angehalten sei. Daß R. über seine Wahrnehmungen bei der Revision dem Verbandsdirektor ständig mündlich berichtet hat, ist nicht bestritten. Hat doch auch die Hauptgenossenschaftsklasse für Rheinpreußen, deren eines Vorstandsmitglied der Verbandsdirektor war und die ihre Informationen nur von R. bezog, schon in den vorgetragenen Briefen von Ende 1901 und Anfang 1902 sowie später im Jahre 1904 die Geschäftsgebarung des Klägers getadelt. Es kann nicht angenommen werden, daß R., wenn er angehalten wäre sich schriftlich zu äußern, irgend etwas anderes zur Kenntnis des Verbandes gebracht haben würde, als was er mündlich berichtet hat. Unter diesen Umständen liegt nur ein formaler Verstoß gegen § 63 Abs. 3 GenGes. vor, der einen Schaden unmöglich verursachen konnte.

2. In seinen Erörterungen über die Klage gegen R. hat das Berufungsgericht mehrfach Rechtsansichten Ausdruck verliehen, die keine Billigung verdienen. Dies gilt vor allem von seinen Bemerkungen über die Haftungsgrundlage und den Haftungsmaßstab. Es

ist nicht richtig, daß ein vom Verbands bestellter Revisor — im Gegensatz zu einem solchen, den nach § 61 Gen.Ges. der Amtsrichter bestellt, — der revidierten Genossenschaft nur nach §§ 823, 826 B.G.B. verpflichtet werden könnte. Das Gesetz unterwirft die Genossenschaften der Revisionsfähigkeit eines Sachverständigen, auf dessen Auswahl sie keinen Einfluß haben; es nötigt sie sogar, den Sachverständigen zu befolgen (§ 62 Abs. 1 Gen.Ges.). In einem solchen Falle kann es nur gewollt haben, daß die Tätigkeit als verantwortliche ausgeübt wird, nicht nur gegenüber dem Verbands, der kein eigenes Interesse daran hat, sondern in erster Linie mit Verantwortungspflicht gegen die durch die Tätigkeit betroffene Genossenschaft. Ebenso wie der Verband dieser Genossenschaft wegen culpa in eligendo und custodiendo haftet, ist auch der Revisor in ein gesetzliches Schuldverhältnis zu ihr hineingestellt, kraft dessen er ihr für jedes Verschulden bei Ausführung der Revision Schadensersatz leisten muß. Indes braucht auf diese und andere Schwächen des Urteils nicht weiter eingegangen zu werden. Die Klage gegen R. muß an einem Mangel scheitern, der auch den Verband zum Antrag auf Abweisung berechtigt haben würde, wenn die gegen ihn erhobene Klage nicht ohnehin unhaltbar wäre.

So wie es hier versucht worden ist, läßt sich eine Schadensersatzforderung überhaupt nicht begründen. Schon das ist ein Fehler, daß die im Jahre 1908 angestregte Klage die Bilanz von 1905 zugrunde legt. Selbstverständlich hatten sich die Ergebnisse der Geschäftsführung des Klägers inzwischen verändert. Namentlich aber kann es nicht als ein Schaden der klägerischen Genossenschaften betrachtet werden, daß sie nicht in einem bestimmten Zeitpunkte zu Ende ging. Es mag sein, daß die Genossen, die Mitglieder des Klägers, bei Auflösung der Genossenschaft Schaden vermieden haben würden. Solchen Schaden der Genossen aber geltend zu machen, ist die Genossenschaft nicht berufen, und für sie selbst, die infolge der Nichtauflösung jetzt noch besteht, bedeutet die Fortexistenz keinen Nachteil. Allerdings hat nun der Kläger in der Berufungsinstanz noch vorgebracht, das Verhalten R.'s habe zu bestimmten geschäftlichen Maßnahmen geführt, die die entstandenen Verluste verursacht hätten. Aber damit wurde ein völlig anderer Ersatzanspruch erhoben, was beim Widerspruche der Beklagten nach § 529 Abs. 2 B.P.O. unzulässig war.“ . . .